Statuten

Verein für Spitex-Dienste Otelfingen und Umgebung ¹

Name

Art. 1

Unter dem Namen "Verein für Spitex-Dienste Otelfingen und Umgebung" besteht ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Angeschlossen sind die Gemeinden Otelfingen, Boppelsen, Dänikon und Hüttikon.

Art. 2

Der Verein verfolgt den Zweck:

- 1. Anstellung und Vermittlung von diplomiertem Pflegepersonal ², welche bei Krankheit und Unfall der Einwohnerschaft geeignete Pflege zuteilwerden lassen.
- 2. Anstellung und Vermittlung von Haushelferinnen ² mit dem Ziel, allen Einwohnern bei Bedarf geeignete Betreuung und Hilfe zukommen zu lassen.
- 3. Koordination, Vermittlung und Durchführung der Spitex-Dienste.
- 4. Führung des Krankenmobilienmagazins.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht allen Einwohnern der angeschlossenen Gemeinden zur Verfügung.

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft besteht aus Einzelpersonen und Familien (Kollektivmitglieder).

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Diese erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht mehr entrichtet wird.

Art. 6

Für Neumitglieder besteht keine Karenzfrist ².

Art. 7

Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die jeweils gültigen Statuten.

Art. 8

Mitglieder, welche dem Verein in irgendwelcher Weise Schaden zufügen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

¹ Durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. März 1996 genehmigt.

² Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 24. März 2011

Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Stimmrecht

Art. 11

An der Generalversammlung haben sämtliche Mitglieder (einschliesslich Kollektivmitglieder) eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Art. 12

Der Generalversammlung steht zu:

- 1. Abnahme des Jahresberichtes
- 2. Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und Déchargeerteilung an den Vorstand
- 3. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
- 4. Wahl des Vorstandes gemäss Art. 14
- 5. Wahl zweier Rechnungsrevisoren ³
- 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7. Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes
- 8. Änderung der Statuten
- 9. Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- 10. Auflösung des Vereins

Art. 13

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Wird von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, so hat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

³ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28. März 2019

Art. 14

Die Wahlen gemäss Art. 12 Ziff. 4 und 12 Ziff. 5 erfolgen für eine Amtsdauer von vier Jahren, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren wieder wählbar sind.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die angeschlossenen Gemeinden entsenden für wichtige Traktanden (z.B. Budget, Tarifänderungen, Personalentscheidungen usw.) einen Vertreter mit Stimmrecht aus dem Gemeinderat.

Art. 16

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vertretung nach aussen

Art. 17

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zeichnet zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar rechtsverbindlich für den Verein.

Art. 18

Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Angestellten des Vereins und Fachpersonen, mit beratender Stimme, zugezogen werden.

Vereinsgeschäfte

Art. 19

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere steht ihm zu:

- 1. Anstellung von Zentrumsleitung, diplomiertem Pflegepersonal und Haushelferinnen ²
- 2. Regelung der Anstellungsbedingungen
- 3. Beaufsichtigung der Berufstätigkeit des Personals und der Pflegefälle
- 4. Aufgehoben. 4
- 5. Festsetzung, Ermässigung und Erlass von Taxen für die Dienstleistung des Personals
- 6. Anschaffung, Miete und Unterhalt der Mobilien im Rahmen des Voranschlages
- 7. Verkauf und Vermietung der Mobilien

⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. März 2011

Rechnungsrevisoren ³

Art. 19a

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren mindestens einmal jährlich die Buchführung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Rechnungslegung

Art. 20 ²

Die Rechnungslegung des Vereins richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Finanzierung

Art. 21 ²

Die Einnahmen der Spitex-Dienste setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen (durch Leistungsbezüger)
- Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger und der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legate
- Vermietung von Krankenmobilien
- allfälligen weiteren Einnahmen

Jahresrechnung

Art. 22

Die revidierte ³ Jahresrechnung muss spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung und der Voranschlag bis Mitte September des Vorjahres den Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden.

Inkrafttreten

Art. 23

- ¹ Nach Annahme durch die Generalversammlung vom 21. März 1996 treten diese Statuten auf
- 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen des Krankenpflegevereins vom 29. September 1977.
- ² Die Änderungen, beschlossen an der Generalversammlung vom 24. März 2011 ² und vom 28. März 2019 ³, treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Auflösung des Vereins

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 25

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen den angeschlossenen politischen Gemeinden zum Zweck der Spitex-Dienste zur Verfügung zu stellen. Als Verteilschlüssel gilt die Einwohnerzahl am Ende des der Auflösung vorangegangenen Jahres.